

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer Proposition 38 mit 60,750 Thlr. bewilligt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und dann: ob die Kammer der Ansicht der Deputation in Bezug auf den Antrag beipflichtet: „Es wolle die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung Auskunft darüber ertheilen, ob und in wie weit die Voraussetzungen und Voranschläge, welche dem Stollnplane zum Grunde liegen, sich verwirklichen und eingehalten werden“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Auch der Gegenstand wäre nun erledigt, und wir gehen auf den dritten über, auf den Vortrag des Berichts unserer ersten Deputation über das Gesetz wegen der fließenden Gewässer. Se. Königl. Hoheit hat das Referat übernommen.

Referent Prinz Johann: Es dürfte wohl kaum nöthig sein, das Regierungsdecret vorzutragen, indem der Bericht sich nicht auf das Decret, sondern bloß auf den Antrag der zweiten Kammer bezieht; indes, wenn die Kammer es wünscht, werde ich es thun.

Präsident v. Carlowitz: Ich bin von vorn herein derselben Ansicht gewesen, da es sich weniger von dem Decret, als von der Vorfrage handelt, ob überhaupt noch das Gesetz berathen werden soll.

Referent Prinz Johann: Ich gehe nun zum Vortrage des Berichts über, ich werde den Bericht in seiner ganzen Länge vortragen, weil die einzelnen Anträge nicht von so großem Belange sind und den Hauptantrag nicht alteriren. Der Bericht lautet:

Schon auf dem Landtage 1836 — 1837 ward die Petition des Abgeordneten v. Leipziger auf Vorlegung eines Gesetzes über Feststellung der Rechtsverhältnisse der Nutzungsberechtigten an fließenden und stehenden Gewässern nebst einer andern den gleichen Gegenstand betreffenden Eingabe der Regierung zur nähern Prüfung und geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Auf dem Landtage 1843 kam dieser Gegenstand abermals zur Sprache, und es beschloß die Ständeversammlung:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz vorzulegen, welches die Rechtsverhältnisse in Benutzung der wilden Gewässer regulire, worauf auch im Landtagsabschiede eine gewierige Zusicherung erfolgte.“

Demgemäß gelangte unter dem 27. October vorigen Jahres das betreffende Decret nebst Gesetzentwurf zunächst an die zweite Kammer, welche dasselbe an eine extraordinäre Deputation verwies.

Diese erstattete unter dem 20. Februar laufenden Jahres einen Vorbericht an ihre Kammer, in welchem sie in ihrer Mehrheit derselben empfahl:

„Auf eine Berathung des Gesetzentwurfs über Benutzung der fließenden Gewässer nicht einzugehen, zugleich aber im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Zurückziehung dieses Gesetzentwurfs für gegen-

wärtigen Landtag und behufs der Vorberathung dieses der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegenden Entwurfs um geeignete Einleitung zu Niedersetzung außerordentlicher Zwischendeputationen beider Kammern zu ersuchen.“

Diesem Antrage trat die Majorität der Kammer gegen 24 verneinende Stimmen bei, und nachdem er an die erste Kammer gelangt war, ward den Unterzeichneten der Auftrag, ihr Gutachten darüber zu eröffnen, eine Pflicht, deren sie sich in Folgendem entledigen.

Die Gründe der jenseitigen Deputation sind folgende:

1) Es sei unmöglich, noch auf gegenwärtigem Landtage eine gründliche Berathung des Entwurfs in beiden Kammern zu Stande zu bringen. Man werde sich entweder mit einer mehr oberflächlichen Behandlung der Sache begnügen müssen, oder einen Versuch wagen, der am Ende doch scheitern und nur unnützen Zeitverlust verursachen werde.

2) Der Gegenstand sei so schwierig, unterliege so mannichfachen Bedenken, und es fehle noch so sehr an Vorgängen in andern Staaten, daß es wünschenswerth sei, daß die Literatur sich desselben bemächtige und die öconomischen und gewerblichen Vereine ihre Meinung darüber aussprächen, ehe man sich darüber fasse.

Von der Minorität der jenseitigen Kammer und in mehrern der später zu erwähnenden eingereichten Petitionen wurde dagegen geltend gemacht, daß es nicht angemessen sei, auf Zurücklegung eines auf zweimaligen ständischen Antrag vorgelegten Gesetzentwurfs anzutragen. Man berief sich demnächst auf die Wichtigkeit des Gesetzes für die Landwirthschaft, auf den Verlust an Nationalvermögen, der durch längere Verzögerung der nur durch das Gesetz möglichen Verbesserungen herbeigeführt werde, und auf die Streitigkeit über Wasserbenutzungsrechte, die immitelst fortdauern würde. Endlich wird noch die Besorgniß ausgesprochen, daß die Wasserbesitzer Alles anwenden würden, um sich in dieser Zwischenzeit ihre bisherigen Vortheile zu sichern.

Gegen den oben unter 1. aufgeführten Grund wurde insbesondere der Einwurf erhoben, daß nur die Regierung die Dauer des Landtags zu bestimmen habe und darum nur allein beurtheilen könne, ob der Gegenstand noch zur Verabschiedung kommen könne, daß durch eine Vertagung des Landtags der Schwierigkeit abgeholfen werden könne, und daß endlich schon die bloße Erstattung eines Berichts für die künftige Berathung von Nutzen sein werde.

Dem Grunde unter 2. dagegen wurde das Vorhandensein einer reichen Literatur über den fraglichen Gegenstand entgegengehalten.

Nach reiflicher Erwägung dieser beiderseitigen Ansichten muß jedoch die unterzeichnete Deputation ihr Gutachten dahin abgeben:

daß die geehrte erste Kammer dem oben erwähnten jenseitigen Beschlusse beitreten möge.

Sie fühlt es zwar ganz, wie unangenehm es für die Ständeversammlung sei, um Zurücknahme eines auf zweimaligen ständischen Antrag vorgelegten Gesetzentwurfs zu bitten; sie kann es nur bedauern, wenn es nicht gelingt, dem Lande die gehofften Vortheile schon auf gegenwärtigem Landtage zu verschaffen, gleichwohl kann sie sich nicht bergen, daß es bei der Schwierigkeit